

Landratsamt Wartburgkreis Haupt- und Personalamt	
PE	23. JAN. 2012
Kreistagsbüro	

Kreistag des Wartburgkreises

Kreistagsfraktion
Freie Wähler

Bad Salzungen, den 23.01.2012

WV KT 14.03.2012

Erweiterungsantrag zur Kreistagsitzung am 01.02.2012

Betreff: 10. Änderung der Hauptsatzung des
Wartburgkreises

Eingang:

TOP-Nr.: 5

I. Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die als Anlage 1 beigefügte 10. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Wartburgkreises vom 19.07.1994.

Der Landrat wird beauftragt, die in Folge notwendigen Änderungen des Haushaltsplanes vorzubereiten und dem Kreistag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

II. Begründung:

Die Vertretung des Landrates ist durch § 110 der ThürKO geregelt. Danach kann die Hauptsatzung des Landkreises bis zu drei Beigeordnete vorsehen. Regelmäßig sind Beigeordnete Ehrenbeamte des Landkreises, die vom Kreistag aus seiner Mitte für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Kreistags gewählt werden. Davon abweichend können Landkreise in der Hauptsatzung vor der Wahl regeln, dass bis zu zwei Beigeordnete hauptamtlich tätig sind.

Die Stellen der hauptamtlichen Beigeordneten sind rechtzeitig vor der Wahl öffentlich auszuscheiden. Davon abweichend kann der Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, allein den bisherigen Beigeordneten zur Wahl zu stellen und deshalb von einer Ausschreibung abzusehen.

Hauptamtliche Beigeordnete sind kommunale Wahlbeamte und werden vom Kreistag auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

Derzeit bestehen in Thüringen 17 Landkreise. Die Einwohnerzahl der Landkreise am 31.12.2009 bewegt sich zwischen 60.560 (Sonneberg) und 138.857 (Gotha). 9 Landkreise haben mehr als 100.000 Einwohner.

In 5 Landkreisen wird der Landrat durch zwei hauptamtliche Beigeordnete vertreten. Von diesen 5 Landkreisen haben 2 mehr als 100.000 Einwohner (Wartburgkreis und Gotha).

11 Landkreise, darunter 7 mit mehr als 100.000 Einwohnern, haben einen hauptamtlichen Beigeordneten.

Ein Landkreis mit mehr als 100.000 Einwohnern (Greiz) hat lediglich zwei ehrenamtliche Beigeordnete.

Für die Besoldung der hauptamtlichen Beigeordneten gilt die Thüringer Verordnung über die Besoldung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit – Thüringer Kommunal-Besoldungsverordnung – ThürKomBesV. Die Ämter der Landräte und der hauptamtlichen Beigeordneten der Landkreise sind unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl der Landkreise gemäß § 2 Abs. 3 Ziffern 1 bis 3 ThürKomBesV einzustufen.

Für die Besoldung des ersten Beigeordneten eines Landkreises mit einer Einwohnerzahl von 75.001 bis 150.000 ist die Einstufung in die Besoldungsgruppen B 2 oder B 3 zulässig. Der erste Beigeordnete des Wartburgkreises ist tatsächlich in die Besoldungsgruppe B 4 eingestuft. Das Amt der zweiten Beigeordneten ist bei der genannten Einwohnerzahl in die Besoldungsgruppen A 15 oder A 16 einzustufen. Tatsächlich erfolgt die Besoldung in der Stufe A 16.

Die Neuwahl eines ersten Beigeordneten steht im Juni 2012 an. Der Aufwand für die Verwaltung der Aufgaben des Wartburgkreises muss weiter gesenkt werden. Die Stellvertretung des Landrates durch ehrenamtliche Beigeordnete bei urlaubs- und krankheitsbedingter Abwesenheit ist gesetzeskonform und führt bei entsprechender Geschäftsverteilung nicht zu Defiziten in der Funktion der Verwaltung.

Im Geschäftsverteilungsplan wird neu festgeschrieben, dass Dezernat I und II zusammengelegt werden und direkt dem Landrat, als übergeordnete Struktureinheit zugeordnet werden. Damit wird eine beigeordneten Planstelle in der Besoldungsstufe B4 eingespart.



Klaus Bohl
Fraktionsvorsitzender

**10. Änderungssatzung
zur Hauptsatzung des Wartburgkreises vom 19.07.1994**

Aufgrund der §§ 98 und 99 der Thüringer Kommunalordnung in der geltenden Fassung hat der Kreistag des Wartburgkreises in seiner Sitzung vom 01.02.2012 folgende 10. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Beigeordnete wird wie folgt geändert:

- (1) Der Landkreis hat einen hauptamtlichen Beigeordneten, er ist als Erster Beigeordneter Vertreter des Landrartres, und zwei ehrenamtliche Beigeordnete.
- (2) Bei Verhinderung des hauptamtlichen Beigeordneten vertreten den Landrat die ehrenamtlichen Beigeordneten in folgender Reihenfolge:
 - Erster ehrenamtlicher Beigeordneter
 - Zweiter ehrenamtlicher Beigeordneter

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Salzungen, den

Krebs
Landrat